Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

Stellungnahme

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Berlin, 21. August 2025

bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Bundesgeschäftsstelle, Friedrichstr. 148, 10117 Berlin
Tel. 030 – 30 87 88 60, bund@bpa.de
https://de.linkedin.com/company/der-bpa – www.bpa.de

Stellungnahme zum Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als 14.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-)stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevanter Teil der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 465.000 Arbeitsplätze und circa 23.000 Ausbildungsplätze. Die Investitionen in die pflegerische Infrastruktur liegen bei etwa 31 Milliarden Euro. Mit rund 7.400 Pflegediensten, die circa 420.000 Patienten betreuen, und 6.700 stationären Pflegeeinrichtungen mit etwa 390.000 Plätzen vertritt der bpa mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bundesweit. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

Artikel 1, Nr. 13 a) bb)
§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 Buchstabe b StVG – Parkbevorrechtigungen
Artikel 1, Nr. 14 b) aa)
§ 6a Absatz 5a Satz 1 – Gebühren für Parkberechtigungen

Vorgeschlagene Neuregelung

Die Verordnungsermächtigung zur Einräumung von Parkbevorrechtigungen zielt bisher nur auf Bewohner ab. Dieser Ansatz soll gelockert werden. Für die Erteilung von Parkberechtigungen können die nach Landesrecht zuständigen Behörden Gebühren erheben.

Stellungnahme

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes enthält eine Verordnungsermächtigung zur Einräumung von Parkbevorrechtigungen und die Einbeziehung weiterer Gruppen (laut Gesetzentwurf z.B. für ortsansässige Betriebe, Handwerker).

bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Bundesgeschäftsstelle, Friedrichstr. 148, 10117 Berlin
Tel. 030 – 30 87 88 60, bund@bpa.de
https://de.linkedin.com/company/der-bpa – www.bpa.de

Als Verband der privaten Pflegeeinrichtungen ist es dem bpa ein Anliegen, dass auch ambulante Pflegedienste und Einrichtungen der Tagespflege grundsätzlich in das Gesetz und die entsprechende Verordnung aufgenommen werden und so ausdrücklich die Möglichkeit erhalten, von den Parkbevorrechtigungen zu profitieren. Zwar ist in der Begründung keine abschließende Aufzählung enthalten, welchen Gruppen eine Parkbevorrechtigung eingeräumt werden kann („z.B. ortsansässige Betriebe, Handwerker“). Allerdings sollte hier im Sinne der Eindeutigkeit der Bundesgesetzgeber ebenso wie für die Handwerker auch für die Pflegeeinrichtungen ein klares Signal setzen und damit den Kommunen eine deutliche Orientierung an die Hand geben. Das würde vielen Tausend Pflegeeinrichtungen vor Ort unterstützen bei den Diskussionen mit ihren Kommunen.

Ambulante Pflegedienste und Einrichtungen der Tagespflege sind ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge. Sie gewährleisten die pflegerische Versorgung und unterstützen pflegende Angehörige. Aufgrund der engen Vorgaben der Kostenträger stehen die Pflegekräfte der Pflegedienste und der Einrichtungen der Tagespflege unter großer zeitlicher Anspannung und Parkplatzprobleme verschärfen diese Situation.

Ambulante Pflegedienste fahren auf ihren Touren mit kleinen Personenkraftwagen von einem Patienten bzw. Pflegebedürftigen zum nächsten. In der jeweiligen Häuslichkeit werden dann Leistungen der Grundpflege im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung (§ 36 SGB XI) und/oder Leistungen der häuslichen Krankenpflege im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 37 SGB V) erbracht. Zu diesen Leistungen zählen beispielsweise die kleine oder große Morgentoilette, Transfer aus dem Bett, Ankleiden, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme (SGB XI) oder Medikamentengabe, Blasenspülung, Blutzuckermessung, Infusionen, Wundversorgung (SGB V). Die Einsatzzeiten ergeben sich dabei durch die Tagesstruktur der Patienten (morgens/abends) oder die an bestimmte Zeiten gebundenen und ärztlich verordneten Maßnahmen zum Beispiel bei insulinpflichtigen Diabetikern. Die Pflegedienste fahren von einem Patienten zum nächsten und sind dabei nicht nur von der Situation des Verkehrs abhängig, sondern ebenso von der Parkplatzsuche. Gerade in Städten ist dieses ein großes Problem bei ohnehin knappen Parkplätzen und Parkraumbewirtschaftung. Mangelnde Parkplätze erhöhen den zeitlichen Druck auf die Pflegekräfte, die jeden Morgen und jeden Abend viele Pflegebedürftige und Patienten versorgen.

Die **Tagespflege** ist eine Leistung der sozialen Pflegeversicherung (§ 41 SGB XI). Pflegebedürftige, die nicht in einem Pflegeheim leben, haben die Möglichkeit, tagsüber in einer speziellen Einrichtung betreut zu werden. Dadurch werden pflegende Angehörige sehr wirkungsvoll entlastet – denn sie wissen, dass die Pflegebedürftigen in dieser Zeit qualifiziert betreut werden und sie sich keine Sorgen machen müssen. Bestandteil der Leistung ist auch der Transport der Pflegebedürftigen von zu Hause in die

Einrichtung der Tagespflege und wieder zurück. Dabei bestehen die gleichen Probleme wie für die ambulanten Pflegedienste. Einrichtungen der Tagespflege holen mit einem entsprechend großen Fahrzeug (Kleinbus) mehrere Pflegebedürftige ab, teilweise handelt es sich dabei auch um Rollstuhltransporte. Aufgrund der Größe des Fahrzeugs ist es für diese noch schwieriger, einen Parkplatz zu finden, um die Gäste der Tagespflegeeinrichtung abzuholen und wieder nach Hause zu bringen.

Der bpa vertritt über 7.400 ambulante Pflegedienste und etwa 1.900 Einrichtungen der Tagespflege in allen Bundesländern und immer wieder erreichen ihn deren Problemanzeigen zu eingeschränkten Parkmöglichkeiten.

Auch die ehemalige Bevollmächtigte der Bundesregierung für die Pflege hatte in ihren Vorschlägen zu Effizienzsteigerungen in der ambulanten Pflege „Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung in der ambulanten Pflege – jetzt!“ vom 27.11.2023 auf dieses Problem hingewiesen:

„Kaum zu glauben – aber wahr: Pflegedienste lehnen Kunden ab, wenn sie in einer Region wohnen, wo man nicht parken kann. Besondere Parkzonen oder Gebührenausnahmen können die Kommunen heute schon erteilen. Das muss großzügiger gehandhabt werden. Wir brauchen einheitliche Sonderparkrechte für Pflegedienste.“

Die geplanten Parkbevorrechtigungen begrüßt der bpa daher. Sehr erfreut hat der bpa die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf aus der vorherigen Legislaturperiode zur Kenntnis genommen, die die vorgesehene Lockerung begrüßt: „So berücksichtigt die Erweiterung der Parkbevorrechtigungen in Gebieten mit erheblichem Parkraummangel auf weitere Personengruppen die Bedürfnisse von lokal ansässigen Wirtschafts- und Handwerksbetrieben.“

Leider bezieht die Stellungnahme des Bundesrats weder die ambulanten Pflegedienste noch die Einrichtungen der Tagespflege ausdrücklich ein. Das wäre aber erforderlich, damit nicht immer wieder auf kommunaler oder Landesebene mühsame Diskussionen darüber geführt werden müssten, ob Pflegedienste und Einrichtungen der Tagespflege Parkbevorrechtigungen erhalten dürfen.

Aktuell berichtet das Reichenhaller Tagblatt/die Passauer Neue Presse vom 12. August 2025 über das mühsame Verfahren vor Ort in Bad Reichenhall, wo in einem Pilotprojekt die Parksituation für Pflegedienste verbessert werden soll:

„Ein großes Problem gerade in Städten ist für die Pflegedienste schnell einen Parkplatz am Einsatzort zu finden. Im Projekt soll eine landkreisweite Regelung zur unbürokratischen Erteilung von Sonderparkrechten für

ambulante Pflegedienste erprobt werden, auf die sich die Bürgermeister des Landkreises verständigen müssen. Sie soll für den Projektzeitraum, also zwei Jahre, gelten. Aufbauend auf den dabei gesammelten Erfahrungen könnte dann das Verkehrsministerium einen Erlass zur unbürokratischen Erteilung von Sonderparkrechten für ambulante Pflegedienste formulieren."

Dieses Beispiel verdeutlicht noch einmal die aktuellen Schwierigkeiten vor Ort und das aufwändige Verfahren zur Erleichterung. Der bpa appelliert daher an den Gesetzgeber, im vorliegen Gesetzentwurf und in der zugehörigen Verordnung ambulante Pflegedienste und Einrichtungen der Tagespflege ausdrücklich zu erwähnen. Damit könnte ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung in der Pflege und zur Entlastung von vielen Tausend ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Tagespflege geleistet werden.

Zugleich sollte als Beitrag zu dieser Entlastung eine Gebührenfreiheit für die Erteilung der Parkberechtigungen für Gesundheits-, Pflege- und sonstige soziale Dienste verankert werden.

In der Einleitung des Gesetzentwurfs (Seite 1) heißt es: „Das Gesetz dient auch dem Bürokratieabbau durch Vereinfachung von Abläufen und Regeln". Dieses Ziel würde mit einer ausdrücklichen Erwähnung der ambulanten Pflegedienste und Einrichtungen der Tagespflege auch für viele Tausend Pflegeeinrichtungen erreicht. Der Gesetzgeber könnte damit einen wirksamen Beitrag zur Unterstützung der pflegerischen Versorgung in Deutschland leisten.

Änderungsvorschläge

1.) Die Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 Buchstabe b StVG (Seite 41) wird wie folgt ergänzt:

„Die bisher eng gefasste Verordnungsermächtigung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 Buchstabe b StVG in Hinblick auf die Einräumung von Parkbevorrechtigungen wird gelockert. Dem Verordnungsgeber wird dadurch ermöglicht, die Einräumung von Parkbevorrechtigungen neben Bewohnern auch für andere Personengruppen zuzulassen. Bisheriger Ansatz war, dass Parkraum zwar grundsätzlich der Allgemeinheit zur Verfügung steht, dass dort, wo Bewohner keine ausreichenden Parkplätze mehr finden, für sie aber spezielle Ausweise ausgestellt werden können. Für andere Personengruppen ist, diesem Ansatz folgend, die Erteilung von Parkausweisen und damit die Einräumung von Parkbevorrechtigungen bisher nicht vorgesehen. Die zuständigen Landesbehörden erteilen gleichwohl oftmals solche Parkbevorrechtigungen etwa für ortsansässige

Gewerbebetriebe, Handwerker usw. im Wege von Ausnahmegenehmigungen. Mit der Änderung wird eine Öffnung der bisher strengen Regelung zum Bewohnerparken hin zur Einbeziehung anderer Gruppen (z.B. ortsansässige Betriebe, Handwerker**, ambulante Pflegedienste, Einrichtungen der Tagespflege**) ermöglicht.

Zugleich wird die bisherige Einschränkung auf städtische Quartiere aufgegeben. Zwar wird ein erheblicher Parkdruck regelmäßig nur im Kontext städtischer Quartiere anzutreffen sein. Im Einzelfall kann dies aber auch in anderen Gebieten außerhalb von Städten der Fall sein."

2.) § 6a Abs. 5a S. 1 StVG (Nr. 14 b aa) wird wie folgt gefasst:

Für die Erteilung von Parkberechtigungen in Gebieten nach § 6 Absatz 1 Nummer 15 b können die nach Landesrecht zuständigen Behörden Gebühren erheben**, soweit diese nicht zu Zwecken der Versorgung der Bewohner an Gesundheits-, Pflege- und sonstige soziale Dienste erfolgt**."